

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Sämtliche Angebote sind in jeder Beziehung freibleibend, sie werden auch wie alle mündlichen und telefonischen Verabredungen erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer bindend. Der Zwischenverkauf bleibt uns vorbehalten.
2. Im Auftragsfall erfolgt eine schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer. Der Käufer wird gebeten, diese aufmerksam durchzulesen und dem Verkäufer unverzüglich etwaige Abweichungen zu seiner Bestellung schriftlich mitzuteilen, da der Inhalt unserer Auftragsbestätigung verbindlich und vertragsbestimmend ist.
3. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Ist diese Voraussetzung bei Abschluß des Vertrages nicht gegeben oder entfällt sie danach, können wir vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung verlangen, und zwar auch dann, wenn Wechsel gegeben wurden. Mangelnde Kreditwürdigkeit kann angenommen werden, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung länger als 10 Tage im Verzug befindet. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder Lieferung erfolgt ist.
4. Alle vom Willen des Verkäufers unabhängigen Ursachen, welche die Lieferung durch höhere Gewalt verzögern oder unmöglich machen, schließen jede Lieferungs- und Entschädigungsansprüche gegen den Verkäufer aus.
5. Reklamationsfrist spätestens innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ware.
6. Bis zur völligen Bezahlung oder bis zur vollen Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel und Schecks bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Sind daraus andere Gegenstände hergestellt, so gehen diese in unser Eigentum über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf (§ 950 BGB). Im Falle der Weiterveräußerung der Ware geht der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus dem Weiterverkauf mit Abschluß dieses Vertrages auf uns als Verkäufer über. Es gilt der sogenannte „verlängerte Eigentumvorbehalt“. Die Zahlung gilt schon jetzt an den Verkäufer als abgetreten.
7. Sofern der Zahlungstermin nicht eingehalten wird, wobei es keiner Nachfristsetzung bedarf, kann der Verkäufer die Weiterlieferung verweigern und sich vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe der dem Verkäufer von seiner Bank wirklich berechneten Debetzinsen, mindestens aber in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Landesbankdiskontsatz berechnen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, nur gegen Vorkasse weiter zu liefern.
8. Zahlungen gelten als an dem Tag geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können, sie werden jeweils auf die älteste fällige Schuld angerechnet. Skontoabzüge auf Frachtkosten sind unzulässig. Soweit ältere fällige Rechnungen unbeglichen sind, ist ein Skontoabzug auf neue Rechnungen unzulässig. In diesem Fall wird der um den Skonto verminderte Betrag als A-Konto-Zahlung auf die ältesten fälligen Rechnungen angerechnet. Sofern von uns Schecks oder Wechsel entgegengenommen werden, erfolgt die Entgegennahme zahlungshalber unter dem üblichen Vorbehalt. Diskont- und Einzugsspesen sind vom Besteller zu vergüten. Schecks gelten erst bei Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskontfähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind wir - vorbehaltlich weiterer Rechte - berechtigt, Verzugszinsen von jährlich 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu berechnen. Kommt der Besteller mit den ihm obliegenden Zahlungen länger als 10 Tage in Verzug, so werden sämtliche gegen ihn offenen Rechnungen zur Bezahlung fällig. Bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellungen so-wie bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens werden un-sere sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Westerbürg.